

Entschädigungsregelung
des
Ausbildungszentrums für Verwaltung

Diese Entschädigungsregelung des Ausbildungszentrums für Verwaltung zeigt nachstehend in komprimierter, umfassender und transparenter Weise die für nebenamtliche Tätigkeiten in der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des Ausbildungszentrums für Verwaltung und damit in der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung, in der Verwaltungsakademie sowie im Bereich des Kompetenzzentrums für Verwaltungsmanagement (KOMMA) gewährten Entschädigungen auf.

Diese durch das Kuratorium des Ausbildungszentrums für Verwaltung in seiner 59. Sitzung am 16. Dezember 2019 beschlossene Neufassung der Entschädigungsregelung des Ausbildungszentrums für Verwaltung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 an die Stelle der bisherigen Entschädigungsregelung, die vom Kuratorium am 1. Dezember 2016 beschlossen worden war.

Die Entschädigungsregelung gliedert sich in die nachfolgenden Bereiche:

- A. Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD),
- B. Verwaltungsakademie (VAB) sowie
- C. Kompetenzzentrum für Verwaltungsmanagement (KOMMA).

A. Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD)

- 1. Unterrichtsentschädigung**
 (pro Lehrveranstaltungsstunde à 45 Minuten) 33,00 €
- Für Vorlesungen (Mindestteilnehmerzahl 35 Studierende)
 wird à 45 Minuten der 1,5-fache Satz der
 Unterrichtsentschädigung gewährt.
- 2. Leistungsnachweise während der fachtheoretischen
 Studienzeiten**
- 2.1 Klausuren (einschl. Übungsklausuren)
 Korrektorentschädigung 15,00 €
- Bei Teilkorrektur erfolgt eine entsprechende
 anteilige Berechnung.
- 2.2 Prüfungsgespräch
- 2.2.1 Für die Durchführung eines
 Prüfungsgesprächs
 (Minstdauer 20 Minuten) 15,00 €
- 2.2.2 Für die Beisitzerin oder den Beisitzer 7,50 €
- 2.3 Projektarbeit
- Für die Korrektur und redaktionelle
 Zusammenstellung einer Projektarbeit, je nach
 Umfang (Entscheidung des Dekanats)
 bis zu 93,00 €
- 2.4 Seminararbeit
 Je nach Umfang (Entscheidung des Dekanats)
 bis zu 57,00 €
- 2.5 Präsentation (Vortrag / Referat) 24,00 €

2.6	Hausarbeiten im Fachbereich Steuerverwaltung	
2.6.1	Für die Betreuung und Erstkorrektur einer Hausarbeit	93,00 €
2.6.2	Für die Zweitkorrektur einer Hausarbeit	40,50 €
2.6.3	Gutachten bei abweichenden Voten im Rahmen der Erst- und Zweitkorrektur	40,50 €

3. Prüfungsentschädigungen

3.1	Vergütung für die Beurteilung je einer schriftlichen Prüfungsarbeit	
3.1.1	für die Erstkorrektur einer Prüfungsklausur	18,00 €
3.1.2	für die Zweitkorrektur einer Prüfungsklausur	11,50 €
3.1.3	für die Erstellung eines Gutachtens bei abweichenden Voten	11,50 €
	Bei Teilkorrektur erfolgt eine entsprechende anteilige Berechnung.	
3.2	Prüfungsgespräch	
3.2.1	Für die Durchführung eines Prüfungsgespräches (Mindestdauer 20 Minuten)	15,00 €
3.2.2	Für die Beisitzerin oder den Beisitzer	7,50 €
3.3	Präsentation (Vortrag / Referat)	24,00 €
3.4	Seminararbeit Je nach Umfang (Entscheidung des Dekanats) bis zu	57,00 €

3.5	Projektarbeit	
	Für die Korrektur und redaktionelle Zusammenstellung einer Projektarbeit, je nach Umfang (Entscheidung des Dekanats) bis zu	93,00 €
3.6	Vergütung für die Mitwirkung bei der mündlichen Prüfung je Prüferin oder Prüfer Je Prüfungsgruppe	70,50 €
3.7	Vergütung für die Mitwirkung bei der Durchführung der Kolloquien je Prüferin oder Prüfer im FB AV	30,00 €
3.8	Für den Entwurf je einer Prüfungsklausur einschließlich Musterlösung	
	Dauer der Klausur bis zu 3 Zeitstunden	53,50 €
	Dauer der Klausur bis zu 4 Zeitstunden	62,50 €
	Dauer der Klausur bis zu 5 Zeitstunden	70,50 €
3.9	Präsentationen im Fachbereich Polizei (Kurzvortrag zu einem fachübergreifenden Thema vor einer Kommission einschließlich der Beantwortung ergänzender Fragen. Die Vorbereitungszeit für den Vortrag beträgt unter Aufsicht 30 Minuten)	
	Bewertung je Prüferin oder Prüfer	21,00 €
	Aufsicht für die Vorbereitung	7,50 €
3.10	Hausarbeiten	
	3.10.1 Für die Betreuung und Erstkorrektur einer Hausarbeit (Entscheidung des Dekanats) bis zu	93,00 €
	3.10.2 Für die Zweitkorrektur einer Hausarbeit	40,50 €
	3.10.3 Gutachten bei abweichenden Voten im Rahmen der Erst- und Zweitkorrektur	40,50 €

3.11 Bachelorarbeiten

3.11.1 Für die Betreuung und Erstkorrektur einer Bachelorarbeit (Umfang 40 Schreibmaschinenseiten)	124,50 €
3.11.2 Für die Zweitkorrektur einer Bachelorarbeit	54,00 €
3.11.3 Gutachten bei abweichenden Voten im Rahmen der Erst- und Zweitkorrektur	54,00 €

4. Aufsichten

Bei der Anfertigung von Pflicht- und Prüfungsklausuren (je Zeitstunde)	15,00 €
--	---------

5. Reisekosten

Neben den Honoraren nach den Ziffern 1. bis 4. erhalten die Lehrbeauftragten sowie die Prüferinnen und Prüfer Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

Fahrtkostenersatz (nach dem jeweiligen Satz pro Kilometer bei anerkanntem dienstlichen Interesses an der Nutzung des privaten PKW gemäß Bundesreisekostengesetz) derzeit in Höhe von	0,30 €/km
--	-----------

B. Verwaltungsakademie (VAB)

1. Unterrichtsentschädigung

Unterrichtsentschädigung pro Unterrichtsstunde 30,00 €

2. Korrektorentschädigung

Korrektorentschädigung bis zu 1 Std. Klausurdauer 6,00 €

Korrektorentschädigung bis zu 2 Std. Klausurdauer 7,00 €

Korrektorentschädigung über 2 Std. Klausurdauer 11,50 €

3. Prüfungsentschädigungen

3.1 Prüfungsentschädigung für die Laufbahnprüfung der
 Fachrichtung Allgemeine Dienste,
 -Laufbahnguppe 1, zweites Einstiegsamt- LAPO
 Verwaltungswirt/in

3.1.1 Vergütung für die Beurteilung je einer schriftlichen
 Prüfungsarbeit

3.1.1.1 für den Erstkorrektor 13,50 €

3.1.1.2 für den Zweitkorrektor 7,00 €

3.1.1.3 für die endgültige Bewertung gem. § 25
 Abs. 2 LAPO Verwaltungswirt/in 5,50 €

3.1.2 Vergütung für die Abnahme der praktischen
 Prüfung je Prüfer und Prüfling 5,50 €
 mindestens jedoch 88,50 €
 höchstens 124,50 €

3.1.3 Die Entschädigungen nach den Ziffern 3.2.3 sowie 3.4
 und 3.5 gelten entsprechend.

- 3.2 Prüfungsentschädigungen für den Bereich der 'zuständigen Stelle' und aller anderen Prüfungen
- 3.2.1 Für die Abnahme sämtlicher Zwischenprüfungen für Auszubildende in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes wird eine Entschädigung von je Prüfling, jedoch mindestens höchstens gewährt.
- | | |
|--|---------|
| | 4,00 € |
| | 53,50 € |
| | 81,00 € |
- 3.2.2 Für die Abnahme sämtlicher Abschlussprüfungen in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes einschl. der Angestelltenprüfungen I und II wird eine Entschädigung von je Prüfling, jedoch mindestens höchstens gewährt.
- | | |
|--|----------|
| | 5,50 € |
| | 88,50 € |
| | 124,50 € |
- 3.2.3 Nebenamtliche Dozenten, die neben den Prüfungsausschussmitgliedern in den Prüfgruppen zur mündlichen /praktischen Prüfung herangezogen werden, erhalten je Prüfgruppe, in der sie tatsächlich prüfen, höchstens jedoch den Satz, den Prüfungsausschussmitglieder erhalten.
- | | |
|--|---------|
| | 30,00 € |
|--|---------|
- 3.2.4 Nebenamtliche Dozenten, die neben den Prüfungsausschussmitgliedern zu den Prüfungen der Verwaltungsfachangestellten im Prüfungsbereich „Fallbezogene Rechtsanwendung“ herangezogen werden, je Prüfling mindestens jedoch
- | | |
|--|---------|
| | 10,00 € |
| | 30,00 € |

3.3 Vergütung für die Beurteilung je einer schriftlichen Prüfungsarbeit bei allen Lehrgängen der Verwaltungsakademie

<u>Dauer der Prüfungsarbeit</u>	<u>Erstzensor</u>	<u>Zweitensor</u>
bis 2 Stunden	9,00 €	6,00 €
bis 3 Stunden	13,50 €	7,00 €
bis 5 Stunden	16,50 €	11,50 €

Diese Sätze gelten auch für die Bewertung von Arbeitsproben oder Werkstücken, wenn für die Anfertigung mehr als 2 Stunden Zeit zur Verfügung gestellt werden.

- 3.4 Für die Aufsicht bei der Anfertigung von Prüfungsarbeiten, Arbeitsproben und Werkstücken wird je Zeitstunde eine Vergütung in Höhe von
gezahlt. 15,00 €
- Je Fahrstunde erhalten Prüfungsausschussmitglieder, die im Ausbildungsberuf „Fachangestellte für Bäderbetriebe“ anlässlich der praktischen Abschlussprüfung im Prüfungsfach „Besucherbetreuung und Schwimmunterricht“ tätig werden, eine Entschädigung in Höhe von
gezahlt. 16,00 €
- 3.5 Für den Entwurf einer Prüfungsklausur, einer Arbeitsprobe, einer praktischen Aufgabe oder eines Werkstückes wird folgende Entschädigung gewährt:
- Dauer der Klausur bzw. der Anfertigung einer Arbeitsprobe bzw. der Lösung einer praktischen Aufgabe oder eines Werkstückes:
- | | |
|------------------|---------|
| bis zu 2 Stunden | 35,50 € |
| bis zu 3 Stunden | 53,50 € |
| bis zu 4 Stunden | 62,50 € |
| bis zu 5 Stunden | 70,50 € |
- (die Entschädigung erfasst auch die Anfertigung der Musterlösung)
- 3.6. Für die Bewertung von Hausarbeiten und betrieblichen Aufträgen wird den Gutachterinnen oder Gutachtern pro Prüfling eine Entschädigung in Höhe von
gezahlt. 52,50 €

4. Reisekosten

Neben den Honoraren nach den Ziffern 1. bis 3. erhalten die Lehrbeauftragten sowie die Prüferinnen und Prüfer Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

Fahrtkostenersatz (nach dem jeweiligen Satz pro Kilometer bei anerkanntem dienstlichen Interesses an der Nutzung des privaten PKW gemäß Bundesreisekostengesetz) derzeit in Höhe von

0,30 €/km

C. Kompetenzzentrum für Verwaltungsmanagement (KOMMA)

1. Vortragshonorar

Referentinnen und Referenten im Bereich von KOMMA erhalten je Vortragsstunde ein Honorar in Höhe von 53,50 €.

Die Vortragsstunde wird mit 60 Minuten einschl. kürzerer Pausen angesetzt. Die Mittagspause wird nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Vortragsstunden wird innerhalb eines Seminars je Referentin oder Referent auf die nächste volle Stunde aufgerundet.

Für die Gewinnung besonders qualifizierter Referentinnen und Referenten kann im Ausnahmefall mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des AZV - über vorstehende Regelungen hinausgehend - ein Honorar frei vereinbart werden.

2. Reisekosten

Neben den Honoraren nach Ziffer 1. erhalten die Referentinnen und Referenten Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Tage- und Übernachtungsgelder werden nicht gezahlt, da die Verpflegung und die Unterkunft von Amts wegen gestellt werden.

Fahrtkostenersatz (nach dem jeweiligen Satz pro Kilometer bei anerkanntem dienstlichen Interesses an der Nutzung des privaten PKW gemäß Bundesreisekostengesetz) derzeit in Höhe von 0,30 €/km

In begründeten Einzelfällen ist es mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des AZV möglich, den Referentinnen und Referenten, insbesondere sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, höhere Reisekosten zu gewähren.